

	SICHERHEITSDATENBLATT Level+ 12 Fliesenkleber	Erstellt am: 01.10.2022
		Aktualisiert am: 11.05.2023 Version 1.0
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und in der Fassung von 2020/878		

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffes/ des Gemisches und des Unternehmens

1.1 Bezeichnung des Produkts

Handelsbezeichnung LEVEL+12 FLIESENKLEBER

UFI Code Die Mischung ist nicht registrierungspflichtig

1.2 Wesentliche festgestellte Anwendungsbereiche des Stoffes und nicht empfohlenswerte Anwendungsbereiche

Bauchemie. Produkt zum Verkleben von Keramikfliesen, gres, Fliesen, glasierte Fliesen, Terrakottafliesen, zum Kleben von dekorativen Betonfliesen an Wänden und Böden sowie zum Kleben von Marmor- und Sandsteinfliesen. Hervorragend geeignet für verschiedene Untergründe: Gips, Beton, Keramik, Glas, Holz, Holzwerkstoffplatten, Gipskartonplatten, OSB, Spanplatten, MDF, gipshaltige Untergründe. MDF-Platten, Gipssubstrate. Geeignet für die Verklebung von Polystyrol-Elementen für den Innenausbau. Kann für kleinere Untergrundreparaturen verwendet werden. Empfohlen für Räume wie Küchen, Bäder usw.

1.3. Angaben zum Lieferanten des Sicherheitsdatenblattes

Vertreiber: HANGATO GmbH
Alter Mühlenweg 5a
16303 Schwedt OT Passow
Tel. +49 3333 655 794
hangato@hangato.de

1.4. Notrufnummer: Geschäftzeiten 8:00 bis 15:00 Tel. +4915251329717
NOTRUFNUMMER 112.

ABSCHNITT 2: Bezeichnung von Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffes oder des Gemisches

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008:

physikalische und chemische Gefahren: wurde nicht als gefährlich eingestuft.

Gefahr für die Gesundheit: wurde nicht als gefährlich eingestuft.

Umweltgefahr: wurde nicht als gefährlich eingestuft.

Zusätzliche Hinweise: Nicht erforderlich

2.2 Kennzeichnungselemente

gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Gefahrenpiktogramme:

Nicht erforderlich.

Signalwort:

Nicht erforderlich.

Hinweise für Gesundheitsgefahren (H):

Nicht erforderlich.

Sicherheitshinweise für die Prävention (P):

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsschild bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen

P264 Nach Gebrauch Hände genau waschen.

P280 Schutzhandschuhe, Schutzkleidung sowie Augen- und Gesichtsschutz tragen.

P501 Inhalt/Behälter gemäß den Landesnormen entsorgen.

	SICHERHEITSDATENBLATT Level+ 12 Fliesenkleber	Erstellt am: 01.10.2022
		Aktualisiert am: 11.05.2023 Version 1.0
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und in der Fassung von 2020/878		

Ergänzende Hinweise:

Enthält Maßnahmen zum Schutz der Produkte während der Lagerung gemäß der Verordnung über die Bereitstellung auf dem Markt und die Verwendung von Biozidprodukten. (UE) Nr 528/2012 Art. 58(3).

2.3 Sonstige Gefahren

Auf der Grundlage der verfügbaren Informationen enthält das Produkt keine der folgenden Stoffe in einer Konzentration von mehr als 0,1 %

- die den Kriterien des Anhangs XIII der Verordnung 1907/2006/EG (REACH) entsprechen und als persistent eingestuft sind, bioakkumulierbar und toxisch (PBT) oder sehr persistent und sehr bioakkumulierbar (vPvB).
 - die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, die als Stoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften identifiziert wurden.
- mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder Verordnung (EU) 2018/605

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/ Angaben zu Inhaltsstoffen

3.1 Stoffe - das Produkt ist kein Stoff

3.2 Gemische - chemische Eigenschaften

Gemisch auf der Grundlage einer wässrigen Dispersion von Styrol-Acrylharz, Füllstoffen, Additiven und Konservierungsmittel in Verpackungen in Mengen, die nicht in diesen Abschnitt aufgenommen zu werden brauchen.

Gefährliche Inhaltsstoffe im Gemisch: Keine

Stoffe, für die gemeinschaftliche Grenzwerte für die Exposition am Arbeitsplatz festgelegt wurden: Keine.

PBT- oder vPvB-Stoffe: Keine.

SVHC-Stoffe: Keine.

Stoffe in Nanoform: Keine.

Stoffe auf der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste mit endokrinschädigenden Eigenschaften, die als Stoffe mit endokrin wirksame Eigenschaften gemäß den Kriterien der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605: Keine

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Massnahmen

Allgemeine Angaben: Kontaminierte Kleidung sofort ausziehen. Die betroffene Person aus dem Gefahrenbereich entfernen. Im Falle von beunruhigenden Symptomen einen Arzt aufsuchen.

Bei Einatmen: Das Produkt wurde nicht als gefährlich beim Einatmen eingestuft. Sollten jedoch Anzeichen einer Vergiftung aufgetreten sein, muss der Betroffene den Expositionsort verlassen und an die frische Luft gehen.

Nach Augenkontakt: Bei Berührung mit den Augen sofort mit fließendem Wasser 15 Minuten lang spülen. Kontaktlinsen (soweit vorhanden) nur dann entfernen, wenn diese nicht am Auge anliegen, sonst kann es zu weiteren Verletzungen kommen. Nach dem Ausspülen in allen Fällen den ärztlichen Rat einzuholen und dieses Sicherheitsdatenblatt bereithalten.

Bei Hautkontakt: Kontaminierte Kleidung und Schuhe ausziehen. Nach Berührung mit der Haut betroffene Stelle mit Wasser und Neutralseife waschen, dann gründlich mit Wasser abspülen. Bei auftretenden oder anhaltenden Hautveränderungen ärztlichen Rat einholen.

Nach Verschlucken/ Einatmung: Kein Erbrechen herbeiführen. Bei aufgetretenem Erbrechen den Kopf nach vorne beugen, damit der Magengehalt nicht eingeadmet wird. Für Ruhe sorgen. Mund und Hals mit Wasser aufgrund wahrscheinlicher Kontaminierung beim Schlucken gründlich ausspülen.

4.2. Die wichtigsten akuten und verzögert auftretenden Symptome und Wirkungen

Hautkontakt - kann trockene, gereizte Haut verursachen.

Augenkontakt - kann die Hornhaut des Auges schädigen.

	SICHERHEITSDATENBLATT Level+ 12 Fliesenkleber	Erstellt am: 01.10.2022
		Aktualisiert am: 11.05.2023 Version 1.0
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und in der Fassung von 2020/878		

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe und Spezialbehandlung des Betroffenen

Sollten irgendwelche Beschwerden oder beunruhigende Symptome auftreten, ärztlichen Rat einholen. Dem Hilfe leistenden Arzt das Sicherheitsdatenblatt und das Etikett oder die Verpackung zeigen.

ABSCHNITT 5: Massnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Nicht entflammbar bei bestimmungsgemäßer Anwendung, Lagerung und fachgemäßem Vorgehen.

Geeignete Löschmittel: Wassernebel, Feuerschaum, CO₂-Feuerlöscher, Trockenpulver-Feuerlöscher mit dem ABC- oder BC-Pulver.

Ungeeignete Löschmittel: Wasservollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Das Produkt ist nicht entflammbar. Einatmen von Brandrauch und Brandgasen vermeiden. Die Brandprodukte können Kohlenstoffoxide, Stickstoffmonoxide, Schwefeldioxide, Chlorwasserstoff und Rauchgase enthalten, die gesundheitsschädlich sein können. Siehe auch Abschnitt 10.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Verfahrensanweisungen für die Brandbekämpfung mit Chemikalien befolgen.

Behälter, die dem Feuerbrand oder hohen Temperaturen ausgesetzt sind, mit Wasser in einem angemessenen Abstand mit kaltem Wasserstrahl besprühen. Je nach Möglichkeit Behälter von der Gefahrenzone wegräumen und mit dem Wassersprühstrahl bis zum Abkühlen fortsetzen. Schmutzwasser nicht in die Kanalisation und Gewässer gelangen lassen. Schmutzwasser und Brandrückstände gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen. Für die Brandbekämpfung sollen umluftunabhängige Atemschutzgeräte (Self Contained Breathing Apparatus, SCBA) mit Überdruck und Schutzkleidung eingesetzt werden.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogenen Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstung und im Notfall anzuwendende Verfahren

Den Zugang von umstehenden Personen zum betroffenen Bereich bis zum Abschluss der entsprechenden Reinigungsvorgänge beschränken. Empfohlene Sicherheitsvorkehrungen beachten, persönliche Schutzausrüstung verwenden, für eine ausreichende Belüftung sorgen (siehe Abschnitt 7 i 8).

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Produkt nicht in die Kanalisation, Gewässer und Boden gelangen lassen. Abläufe sichern. Dritte über die bestehende Gefahr verständigen.

6.3 Methoden und Material für die Rückhaltung und Reinigung

Freigesetztes Produkt nach Aufnehmen mit einem neutralen Absorptionsmittel oder Sand in einen geeigneten Ort entsorgen. Nach den im Abschnitt 13 beschriebenen Anweisungen entsorgen.

6.4 Verweise auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitte 8, 13 und 15.

	SICHERHEITSDATENBLATT Level+ 12 Fliesenkleber	Erstellt am: 01.10.2022
		Aktualisiert am: 11.05.2023 Version 1.0
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und in der Fassung von 2020/878		

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung von Stoffen und Gemischen

7.1 Schutzmassnahmen zur sicheren Handhabung

Bei Anwendung und Lagerung des Produkts die geltenden Vorschriften zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz für chemische Stoffe beachten. Herstelleranweisungen zur Produktverwendung sind im Datenblatt enthalten.

Hinweise zur sicheren Handhabung

Das Produkt bestimmungsgemäß und nach den in diesem Datenblatt enthaltenen Herstelleranweisungen verwenden.

Hygieneregel beachten, Schutzbekleidung und Schutzausrüstung verwenden (siehe Abschnitt 8).

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz

Das Produkt hat keine explosionsgefährlichen Eigenschaften.

Hinweise zur allgemeinen Industriehygiene

Verunreinigung von Augen und Haut vermeiden. Dampf/ Sprühnebel nicht einatmen. Die allgemeinen Arbeitsschutzbestimmungen einhalten. Die allgemeinen Anweisungen der Industriehygiene beachten. Am Arbeitsplatz nicht essen, nicht trinken und nicht rauchen. Nach jeder Unterbrechung oder Beendigung der Arbeit Hände mit Wasser und Seife waschen. Kontaminierte Kleidung nicht verwenden. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen ausziehen und waschen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung aller gegenseitigen Unverträglichkeiten

Das Produkt in originalen, dicht verschlossenen Verpackungen in trockenen Räumen bei Lagertemperatur von +5 °C bis -25 °C höchstens 12 Monate ab Herstellungsdatum lagern. Vor Hitze und direkter Sonnenstrahlung schützen. Von Kindern fernhalten. Hinweise für die gemeinsame Lagerung: nicht mit Lebensmitteln gemeinsam lagern. Siehe auch Abschnitt 10.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Siehe Abschnitt 1. Für weitere Informationen setzen Sie sich mit dem Hersteller/ Ihrem Händler in Verbindung.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/ persönliche Schutzausrüstung

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzbezogene, zu überwachende Grenzwerte

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten

Dolomit – einatembare Fraktion [16389-88-1]

Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Wert) – 10 mg/m³; MAK Kurzwert nicht bestimmt
Talkum [14807-96-6]

Einatembare Fraktion

Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Wert) – 4 mg/m³; MAK Kurzwert nicht bestimmt
Atembare Fraktion

Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Wert) – 1 mg/m³; MAK Kurzwert nicht bestimmt
Quarz [14808-60-7] Staub mit mehr als 50% freiem Siliziumdioxid

Gesamtstaub

Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Wert) – 2 mg/m³;

Atembarer Staub

Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Wert) – 0,3 mg/m³;

(2-Metoksymetyloetoksy) propanol [34590-94-8]:

Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Wert) – 240 mg/m³; MAK Kurzwert 480 mg/m³

Kalziumkarbonat [CAS: 471-34-1]:

Einatembare Fraktion

	SICHERHEITSDATENBLATT	Erstellt am: 01.10.2022
	Level+ 12 Fliesenkleber	Aktualisiert am: 11.05.2023 Version 1.0
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und in der Fassung von 2020/878		

Maximale Arbeitsplatz-Konzentration (MAK-Wert) – 10 mg/m³; MAK Kurzwert nicht bestimmt

Überwachungsverfahren

Die Maßnahmen und Überwachungsintervalle richten sich nach den Anforderungen der Verordnung über die zu überwachenden Grenzwerte von gesundheitsschädlichen Faktoren am Arbeitsplatz.

Biologische Grenzwerte

keine Daten verfügbar

8.2 Überwachung der Exposition

An Arbeitsplätzen eine ausreichende Belüftung im Objekt intern sichern. Siehe auch Abschnitt 7.

Einrichtungen wie Augenduschen an Arbeitsplätzen werden empfohlen.

8.2.1 Geeignete technische Kontrollmaßnahmen

Für ausreichende Belüftung an den Arbeitsplätzen sorgen. Unter normalen Bedingungen, bei der Handhabung geschlossener Verpackungen, bei wirksamer Belüftung und unter Beachtung der Sicherheitsvorkehrungen, ist kein zusätzlicher Schutz erforderlich. Es wird empfohlen, in der Nähe der Arbeitsplätze Augenwaschvorrichtungen einzurichten. Siehe auch Abschnitt 7.

8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen wie persönliche Schutzausrüstung

Mit dem Produkt verunreinigte Kleidung sofort ausziehen. Vor jeder Pause und nach Arbeitsende die Hände waschen.

Im Arbeitsbereich nicht essen, trinken oder rauchen. Berührung mit der Haut vermeiden. Keine Verunreinigung der Augen zulassen. Die Verwendung von Hautschutzcremes wird empfohlen.

Die persönliche Schutzausrüstung sollte den in den Normen und Vorschriften festgelegten Anforderungen entsprechen.



Atemschutz

Nicht erforderlich bei ausreichender Belüftung. Bei nicht ausreichender Belüftung im Umfeld mit schädlichen Gasen wird ein Atemschutz mit Filter empfohlen.



Hände

Geeignete z.B. Nitrilgummi-Schutzhandschuhe 0,4 mm dick nach EN 374, mit Degradationszeit von 480 Min. tragen. Handschuhe für mechanischen Schutz sind nicht ausreichend.

Handschuhschutzeigenschaften liegen nicht nur am eingesetzten Stoff. Dauer der Schutzwirkung kann bei verschiedenen Herstellern unterschiedlich ausfallen. Bei vielen Substanzen kann die genaue Dauer der Schutzwirkung von Handschuhen nicht ermittelt werden. Unter Berücksichtigung der vom Hersteller angegebenen Handschuhparameter müssen die Permeation, Penetration und Degradation beachtet werden. Es empfiehlt sich, den Zustand der Handschuhe regelmäßig zu prüfen und diese auszuwechseln, wenn jegliche Abnutzung oder Beschädigung erkennbar werden. Nach ausgeführter Arbeit Hauptpflegemittel - Schutzcreme verwenden.



Augen

Schutzbrille tragen.



Haut

Je nach der Exposition am Arbeitsplatz geeignete Schutzkleidung und Schutzschuhe tragen.

Überwachung der Umweltexposition

Keine Sonderempfehlungen.

8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Nicht in das Grundwasser, die Kanalisation, das Abwasser oder den Boden gelangen lassen.

	SICHERHEITSDATENBLATT Level+ 12 Fliesenkleber	Erstellt am: 01.10.2022
		Aktualisiert am: 11.05.2023 Version 1.0
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und in der Fassung von 2020/878		

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen:	weiße Pasta
Geruch:	typisch, schwach
Geruchsschwelle:	keine Daten verfügbar
pH-Wert:	8-9
Schmelzpunkt/Erstarrungspunkt:	ca. 0°C
Siedepunkt/Siedebereich:	ca. 100°C
Zündpunkt:	keine Daten verfügbar
Verdunstungszahl:	keine Daten verfügbar
Brennbarkeit (Feststoff, Gas):	entfällt
Untere/obere Entzündbarkeits-/Explosionsgrenze:	entfällt
Dampfdruck:	keine Daten verfügbar
Dampfdichte:	keine Daten verfügbar
Relative Dichte [20 °C]:	keine Daten verfügbar
Volumendichte [20 °C]:	Ca. 1,9 g/cm³
Wasserlöslichkeit:	Teilweise löslich; vollständig mischbar
Löslichkeit in organischen Lösungsmitteln:	keine Daten verfügbar
Verteilungskoeffizient: n-Octanol/Wasser:	keine Daten verfügbar
Selbstzündpunkt:	entfällt
Zersetzungstemperatur:	keine Daten verfügbar
Viskosität [23°C]:	keine Daten verfügbar
Oxidationspotential:	nicht vorhanden

9.2 SONSTIGE ABGABEN

9.2.1 Angaben zu physikalischen Gefahrenklassen

Nicht zutreffend

9.2.2 Sonstige Sicherheitsmerkmale

Gehalt an flüchtigen organischen Verbindungen

Nicht bestimmt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Das Produkt weist unter normalen Bedingungen keine chemische Reaktivität auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Produkt ist unter normalen Bedingungen der Anwendung und Aufbewahrung sowie in der vorgesehenen Temperatur und im vorgesehenen Druck stabil.

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Gebrauchs- und Lagerbedingungen keine:

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Temperaturen unter 0°C. Hohe Temperaturen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine besonderen Anforderungen

10.6 Gefährliche Zersetzungprodukte

Bei sachgemäßer Lagerung und Handhabung werden keine gefährlichen Zersetzungprodukte gebildet.

ABSCHNITT 11: Angaben zur Toxikologie

Allgemeine Angaben

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten wurde das Produkt nicht als gefährlich für die menschliche Gesundheit eingestuft, siehe Abschnitt 2.

	SICHERHEITSDATENBLATT Level+ 12 Fliesenkleber	Erstellt am: 01.10.2022
		Aktualisiert am: 11.05.2023 Version 1.0
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und in der Fassung von 2020/878		

11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Geschätzte akute Toxizität des Gemisches (ATE-Mix):

Oral: ATE-Mix > 5000 mg/kg (berechnet)

Dermal: ATE-Mix > 5000 mg/kg (berechnet)

Einatmen: ATE-Mix > 5000 mg/kg (berechnet)

Ätzung/Reizung

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei dem Produkt nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/ Augenreizung:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei diesem Produkt nicht erfüllt.

Atemwege- oder Hautsensibilisierung:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei diesem Produkt nicht erfüllt.

Mutagenität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei diesem Produkt nicht erfüllt.

Karzinogenität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei diesem Produkt nicht erfüllt.

Reproduktionstoxizität:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei diesem Produkt nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei diesem Produkt nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität – wiederholte Exposition:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei diesem Produkt nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr:

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für diese Gefahrenklasse bei diesem Produkt nicht erfüllt.

Symptome und Folgen der Exposition

Übermäßige Exposition kann zu Hautreizungen und -trockenheit, Rötung und Rissbildung führen.

11.2 INFORMATIONEN ÜBER ANDERE GEFÄHRDUNGEN

Hormonell wirksame Eigenschaften

Das Produkt darf keine Inhaltsstoffe enthalten, die in der gemäß Artikel 59 Absatz 1 erstellten Liste mit endokrinschädigenden Eigenschaften aufgeführt sind, oder Inhaltsstoffe mit endokrinschädigenden Eigenschaften gemäß den in der Verordnung 2017/2100/EU oder der Verordnung 2018/605/EU festgelegten Kriterien in Konzentrationen von 0,1 % oder mehr. Sonstige Angaben: Nicht bekannt.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

Allgemeine Angaben:

Aufgrund des Inhalts und der Klassifizierung der Bestandteile wird das Produkt nicht als umweltgefährlich eingestuft, siehe Abschnitt 2. Das Produkt nicht in den Boden oder Gewässer gelangen lassen.

12.1 Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für die Gefahrenklassen aquatische akute Toxizität für das Gemisch ist nicht erfüllt.

Gemisch ist schädlich für Wasserorganismen und verursacht langfristige Veränderungen.

	SICHERHEITSDATENBLATT Level+ 12 Fliesenkleber	Erstellt am: 01.10.2022
		Aktualisiert am: 11.05.2023 Version 1.0
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und in der Fassung von 2020/878		

Dolomit [16389-88-1]:

Toxizität für Fische: LC50: >100 mg/l/96 h

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien für das Gemisch nicht erfüllt.

12.3 Bioakkumulationspotential

Keine Grundlage für Bioakkumulation aufgrund der physikalischen und chemischen Eigenschaften des Produkts

12.4 Mobilität im Boden

keine Daten verfügbar

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt erfüllt keine Kriterien für die Einstufung als PBT bzw. vPvB-Stoffe.

12.6 Endokrin wirksame Eigenschaften keine Daten verfügbar

12.7 Andere schädliche Wirkungen

nicht anwendbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Allgemeine Angaben

Soweit möglich soll die Abfallerzeugung begrenzt oder verhindert werden. Die Sicherheitsvorkehrungen gem. Abschnitt 7 und 8 beachten.

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Entsorgung des Abfallprodukts: Den Produktabfall gemäß den geltenden Vorschriften entsorgen

Sollte das Produkt weiter verarbeitet worden sein, muss der Endbenutzer den entstandenen Abfall einstufen und den entsprechenden Abfallschlüssel zuordnen. Die Abfallschlüsselnummer richtet sich nach dem Anwendungsort und der Anwendungsart.

Abfallbehandlung: Den Abfall oder Produktreste entsorgen lassen. Nicht auf kommunalen Mülldeponien lagern, nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Wiederverwertungsmöglichkeiten mit der örtlich zuständigen Umweltschutzbehörde abstimmen. Große Mengen des Produktabfalls nach den geltenden Vorschriften (*Abfallgesetz*) verwerten.

Abfallschlüsselnr.:

08 01 20 - wässrige Suspensionen von Farben und Lacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen

Abfallbehandlung von ausgehärteten Produkten:

17 01 82 - Abfälle, anderweitig nicht genannt.

Verunreinigte Verpackungen:

Wenn der Behälter mit dem Produkt verunreinigt ist, muss er einem Fachbetrieb zur Entsorgung übergeben werden, muss auf die gleiche Weise wie das Produkt behandelt werden.

Gereinigte Verpackungen:

Gereinigte Verpackungen können als nicht gefährlicher Abfall behandelt werden. (Recycling) oder Entsorgung von Verpackungsabfällen ist nach den geltenden Vorschriften durchzuführen.

15 01 02 - Kunststoffverpackungen

ABSCHNITT 14: Transportvorschriften

Kein gefährliches Transportgut. Keine besondere Klassifizierung erforderlich. Keine besonderen Bedingungen, die nicht in Abschnitt 8 aufgeführt sind.

HINWEIS: Die Produktverpackungen müssen vor Verschiebung während des Transports, Witterungseinflüssen und Sonnenlicht geschützt werden. Das Produkt basiert auf einer Wasserdispersion. Vor Frost und Hitze schützen.

Mit überdachten Transportmitteln bei Temperaturen von +5°C bis +25°C zu transportieren. Wintertransport unter

	SICHERHEITSDATENBLATT Level+ 12 Fliesenkleber	Erstellt am: 01.10.2022
		Aktualisiert am: 11.05.2023 Version 1.0
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und in der Fassung von 2020/878		

temperaturkontrollierten Bedingungen.

- 14.1 UN-Nummer -** Kein gefährliches Transportgut.
- 14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung** Kein gefährliches Transportgut.
- 14.3 Transportgefahrenklassen -** Kein gefährliches Transportgut.
- 14.4 Verpackungsgruppe -** Kein gefährliches Transportgut.
- 14.5 Umweltrisiken -** Kein gefährliches Transportgut.
- 14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für Benutzer -** Kein gefährliches Transportgut.
- 14.7 Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens und gemäß IBC-Code**
Kein gefährliches Transportgut.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz, spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

1. Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Agentur für chemische Stoffe, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der geltenden Fassung.
2. Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Richtlinie (EG) Nr. 1907/2006 (GBl. EU L Nr. 353 vom 31.12.2008 in der jeweils geltenden Fassung).
3. Verordnung (EG) Nr. 2015/830 vom 28. Mai 2015 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH) in der jeweils geltenden Fassung.
4. Verordnung (EG) Nr. 2016/425 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 über die persönliche Schutzausrüstung und zur Aufhebung der Richtlinie 89/686/EWG (GBl. EU L Nr. 81 vom 31.03.2016, Seite 51).

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Beurteilung der chemischen Sicherheit für das Gemisch ist nicht erforderlich.

ABSCHNITT 16: Sonstige Informationen

Bedeutung der Symbole, Abkürzungen und der im Sicherheitsdatenblatt genannten H-Sätze

- H301 – Giffig bei Verschlucken
 H302 – Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
 H311 – Giffig bei Hautkontakt
 H314 – Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
 H315 – Verursacht Hautreizungen
 H317 – Kann allergische Hautreaktionen verursachen
 H318 – Verursacht schwere Augenschäden
 H319 – Verursacht schwere Augenreizung
 H331 – Giffig nach Einatmen
 H335 – Kann die Atemwege reizen
 H400 – Sehr giftig für Wasserorganismen
 H410 – Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung
 Skin Corr 1B – Hautverätzungs, Kategorie 1B

	SICHERHEITSDATENBLATT Level+ 12 Fliesenkleber	Erstellt am: 01.10.2022
		Aktualisiert am: 11.05.2023 Version 1.0
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und in der Fassung von 2020/878		

Skin Sens. 1 – Sensibilisierung der Haut, Kategorie 1

Acute Tox. 3 – akute Toxizität, Kategorie 3

Acute Tox. 4 – akute Toxizität, Kategorie 4

Skin Irrit. 2 – Sensibilisierung der Haut, Kategorie 2

Eye Dam. 1 – Schwere Augenschädigung, Kategorie 1

Eye Irrit. 2 – Augenreizung, Kategorie 2

STOT SE 3 – Spezifische Zielorgan-Toxizität – einmalige Exposition, Kategorie 3

Aquatic Chronic 1 – Gewässergefährdend - Kategorie 1

Aquatic Acute 1 – Akut Gewässergefährdend - Kategorie 1

MAK-Wert – die maximale Arbeitsplatz-Konzentration gibt die maximal zulässige Konzentration eines Stoffes am Arbeitsplatz an, die nach dem gegenwärtigen Stand der Kenntnis bei langfristiger Exposition (8 Stunden pro Tag), in der ganzen Erwerbszeit eines Beschäftigten weder seine Gesundheit noch die Gesundheit seines Nachwuchs beeinträchtigt

STEL- Kurzzeitgrenzwerte/Exkursionsgrenzen - die höchste zulässige kurzzeitige Arbeitsplatz-Konzentration des Arbeitsplatzgrenzwertes

AGW- Arbeitsplatzgrenzwert - die höchste Stoffkonzentration, bei der keine akuten und chronischen schädlichen Auswirkungen auf die Gesundheit zu erwarten sind

PNEC vorausgesagte auswirkungslose Konzentration

DNEL abgeleitete Expositionshöhe ohne Wirkung

SVHC besonders besorgniserregende Stoffe

vPvB (Stoff) sehr persistent und sehr bioakkumulierbar

PBT (Stoff) Persistent, bioakkumulierbar und toxisch

LD50 – Letale Dosis - eine Dosis, die für 50 % der untersuchten Lebewesen innerhalb eines definierten Zeitraums tödlich ist

LC50 – Letale Konzentration - eine Konzentration, die für 50 % der untersuchten Lebewesen innerhalb eines definierten Zeitraums tödlich ist

CE50 – Effektive Konzentration – eine Konzentration des Stoffes, bei der ein halbmaximaler Effekt beobachtet wird

LL50 – eine Konzentration, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine andere definierte Wirkung als den Tod auslöst

EL50 – eine Konzentration, die bei 50 % einer Versuchspopulation eine beeinträchtigende Wirkung auslöst

NOEL – eine Konzentration, bei der keine Abweichungen von der biologischen Norm beobachtet werden

BCF – der Bioakkumulationskoeffizient gibt das Verhältnis der Konzentration eines Stoffes im Organismus zu der Konzentration des Stoffes in der umgebenden Matrix an

ADR – das Europäische Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Engl. *Agreement on Dangerous Goods by Road*)

RID – Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter (Engl. *Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail*)

IMDG – Beförderungsvorschrift und internationale Kennzeichnung für gefährliche Güter im Seeschiffsverkehr (Engl. *International Maritime Dangerous Goods Code*)

IATA - Internationale Luftverkehrs-Vereinigung (Engl. *International Air Transport Association*)

CAS – internationaler Bezeichnungsstandard für chemische Stoffe; die einem chemischen Stoff zugeschriebene Nummer im Verzeichnis: *Chemical Abstracts Service*

EG-Nummer - Ordnungskategorie des Europäischen Chemikalienrechts zur Kennzeichnung von gefährlichen Stoffen, die insbesondere im Europäischen Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe (EINECS - Engl. *European Inventory of Existing Chemical Substances*) oder im Altstoffverzeichnis ELINCS (Engl. *European List of Notified Chemical Substances*) oder im Verzeichnis der

Veröffentlichung „No-longer polymers“ eingetragen sind

UN-Nummer - eine vierstellige Kennnummer, die für alle gefährlichen Güter (Gefahrgut) in den "UN-Modellvorschriften" für einen Stoff, ein Gemisch oder einen Gegenstand festgelegt wurde

Die Angaben beruhen auf dem Wissensstand über das Gemisch zu dem genannten Zeitpunkt und wurden nach bestem Wissen und Gewissen gemacht. Die im Sicherheitsdatenblatt gemachten Angaben sind ausschließlich als Hilfe zur Gewährleistung eines sicheren Umgangs mit dem Produkt im Transport, Vertrieb, in der Anwendung und Lagerung zu betrachten. Dieses Sicherheitsdatenblatt entbindet den Benutzer nicht von der Einhaltung von Rechtsvorschriften, Verwaltungsregeln und Arbeitsschutzbestimmungen.

Die Klassifizierung erfolgte nach der Berechnungsmethode anhand der geltenden im Abschnitt 15.1 genannten Rechtsakte und der verfügbaren Stoffdaten, die von Rohstofflieferanten angegeben wurden.

	SICHERHEITSDATENBLATT Level+ 12 Fliesenkleber	Erstellt am: 01.10.2022
		Aktualisiert am: 11.05.2023 Version 1.0
gemäß der Verordnung (EG) 1907/2006 (REACH) und in der Fassung von 2020/878		

Ende des Sicherheitsdatenblattes